

Satzung

der Stadt Bedburg

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bedburg vom

. .

Der Rat der Stadt Bedburg hat aufgrund

- des § 41 Abs. 3 und 4 Satz 1, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. 1998 S. 122 / SGV.NW.213) und
- der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S.245) und
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NW. S.666)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Aufgabe der Feuerwehr der Stadt Bedburg ist gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) die Bekämpfung von Schadenfeuern, sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch Hilfeleistungen erbringen, die über die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Bedburg verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und den hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl I Seite 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl I Seite 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 G Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I Seite 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Berechnungsgrundlage**

- (1) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache/ vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend.
- (2) Ergeht auf dem Rückweg zur Wache ein neuer Einsatzbefehl, so endet für den bisherigen Einsatz und beginnt für den nachfolgenden Einsatz, abweichend von Abs. 1, die Einsatzzeit mit Erteilung des Einsatzbefehls.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Bei einem mehrstündigen Einsatz wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (4) Wird nach kostenersatzpflichtigen Einsätzen oder nach sonstigen Leistungen der Feuerwehr (zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) eine besondere Reinigung von Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Ausrüstung erforderlich, werden hierfür Personalkosten gem. Ziffer I und II des Kostentarifs erhoben. Der Zeitaufwand bestimmt sich nach Abs. 3.

§ 4**Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Prüfung von Feuerwehrschränken und für die freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach dem Kostentarif gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Soweit die Gebühr nach Stunden berechnet wird, gilt § 3 analog.
- (4) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der vorherigen Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gem. Abs. 2 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Gebührenanspruch nach § 4 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Zugang der Gebührenrechnung fällig, wenn in der Gebührenrechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes oder einer beantragten Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2 entstehen, haftet die Stadt Bedburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 5 Abs. 1 Kostenersatzpflichtige oder der nach § 5 Abs. 2 Gebührenpflichtige die Stadt Bedburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Bedburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den

(Gunnar Koerdts)
Bürgermeister

Tarif
zur Feuerwehrsatzung
der Stadt Bedburg vom

Tarif-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	Gebühr je Std.
1.	Personalgebühren		25,00 €
2.	Gestellung von Fahrzeugen		
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	BM – 724	14,00 €
2.2	Rüstwagen RW 1	BM – 713	21,00 €
2.3	Drehleiter DL 32/12 CC	BM – 2445	289,00 €
2.4	Löschfahrzeug LF 16 TS	BM – 8003	10,00 €
2.5	Mannschaftstransporter	BM – 2590	84,00 €
2.6	Löschfahrzeug LF 16	BM – 2175	28,00 €
2.7	Rüstwagen RW 2	BM – 990	8,00 €
2.8	Löschfahrzeug LF 16 TS	BM – 708	85,00 €
2.9	Löschfahrzeug LF 8	BM – 795	14,00 €
2.10	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	BM – 890	8,00 €
2.11	Löschfahrzeug LF 16	BM – 891	64,00 €
2.12	Löschfahrzeug LF 8/6	BM – 636	210,00 €
2.13	Kommandowagen	BM – 630	491,00 €
2.14	Einsatzleitwagen ELW	BM – 8041	32,00 €
2.15	Löschfahrzeug LF 16/12	BM – 2598	159,00 €
2.16	Mannschaftstransporter	BM – 723	39,00 €
2.17	Gerätewagen-Messtechnik GW-Mess	BM – 291	5,00 €
2.18	Löschfahrzeug LF 8/6	BM – 2236	266,00 €
2.19	Mannschaftstransporter	BM – 2242	60,00 €
2.20	Hilflöschgruppenfahrzeug	BM – 2420	692,00 €
3.	Einsatz bei Fehlalarm		die jeweils eingesetzten Fahrzeuge sowie das eingesetzte Personal nach o.g. Stundensätzen
4.	Verbrauchsmaterialien	Ölbindemittel etc.	jew. Tagespreis zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag